

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Benutzung der Waldsporthalle und der Rudolf-Harbig- Sporthalle der Stadt Viernheim

1. Die Waldsporthalle und die Rudolf-Harbig-Sporthalle der Stadt Viernheim werden vom Magistrat der Stadt Viernheim verwaltet.

Sie werden grundsätzlich nur für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen, die sich auf Veranstaltungen besonderer Art (Jubiläen o.a.) beschränken, entscheidet der Magistrat.

Die Durchführung von Veranstaltungen mit Tieren (z. B. Geflügel- ausstellungen, Hundeschauen etc.) ist nicht gestattet.

2. Der jeweilige Mietvertrag gilt mit dem Zeitpunkt des Empfanges der schriftlichen Bestätigung der Stadt über die Annahme des Überlassungsantrages als geschlossen. Der Mietvertrag hat nur für die vereinbarte Zeit und für die Durchführung der beantragten Veranstaltung(en) (Training, Durchführung von Wettkämpfen und Turnieren etc.) Gültigkeit.

Eine Untervermietung der Sporthallen ist ausgeschlossen.

3. Die Stadt behält sich vor, bei einem wichtigen Grund (z.B. Nichteinhaltung von Zahlungsfristen, Beschädigungen oder Zerstörungen, große Verunreinigungen etc.) vom Vertrag zurückzutreten.

Es gelten die in den einzelnen Mietverträgen festgelegten Kündigungsfristen.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Vertragsbedingungen ist der Mieter auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet.

Wird dieser Räumungsaufforderung nicht entsprochen, so ist der Magistrat berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchzuführen. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Miete und Nebengebühren verpflichtet, während von Seiten der Stadt eine Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung nicht besteht

4. Für die Benutzung der Waldsporthalle und der Rudolf-Harbig-Sporthalle durch Viernheimer Vereine und Gruppen gelten die in der Gebührenordnung festgelegten Gebührensätze.

Für andere Nutzer gelten die mit dem Magistrat getroffenen Vereinbarungen. Bezüglich der Erhebung der Gebühren bei Nichtbenutzung des bestellte Raumes bzw. der bestellten Räume wird auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Gebührenordnung verwiesen.

5. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben oder Besucher zugelassen werden, als nach amtlichen Unterlagen Plätze vorhanden sind. Stehplätze sind zugelassen.

Die Besucher einer Veranstaltung haben ausschließlich auf den vorgesehenen Zuschauerrängen die Plätze einzunehmen. Der Aufenthalt am Spielfeldrand ist

nur den Trainern, Betreuern, den Ersatz- und Auswechselspielern sowie dem Schiedsrichter gestattet.
Den Ordnungsdienst hat der Mieter auf seine Kosten zu übernehmen.

6. Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, den Magistrat der Stadt Viernheim von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten.

Der Magistrat der Stadt Viernheim kann je nach Art der Veranstaltung vom Mieter den Abschluß einer Haftpflichtversicherung fordern. Der entsprechende Nachweis ist vom Veranstalter zu führen. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden, die während des Trainings, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten vor bzw. nach Veranstaltungen durch ihn und durch von ihm Beauftragte entstehen.

Über sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Magistrat keine Haftung; sie lagern vielmehr auf Gefahr der Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen.

Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausverwalter in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann der Magistrat die Räumungsarbeiten auf Kosten des Mieters selbst durchführen.

Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Mieter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung.

7. Für die Abwicklung der Verbandsspiele bzw. Rundenkämpfe sind dem Magistrat die Terminlisten der Verbände vorzulegen. Die Listen gelten als Antrag für die Benutzung der Waldsporthalle und der Rudolf-Harbig-Sporthalle.

Der Verein, dessen Liste zuerst bei der Verwaltung vorgelegt wird, hat grundsätzlich den Vorrang. Um die Veranstaltungstermine schon im voraus abstimmen zu können, hat der Magistrat vor Beginn der jeweiligen Verbandsspiele bzw. Rundenkämpfe mit den Benutzern der Hallen Gespräche zu führen.

8. Zu Zeiten, zu denen Verbandsspiele in den Hallen abgewickelt werden, können weitere Veranstaltungen nur dann zugelassen werden, wenn diese den reibungslosen Ablauf der Verbandsspiele nicht gefährden. Anmeldungen für solche Veranstaltungen werden erst nach dem Vorliegen der Terminlisten der Verbände vom Magistrat entgegengenommen.
9. Die Hausordnung für den Betrieb der Waldsporthalle und der Rudolf-Harbig-Sporthalle, die Sicherheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen und die Gebührenordnung gelten als wesentliche Bestandteile des Vertrages.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Viernheim.

(Beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 23.6.1981.)

Viernheim, den 23.6.1981
DER MAGISTRAT
DER STADT VIERNHEIM:
gez.: Bugert
Bürgermeister

Die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Benutzung der Waldsporthalle und der Rudolph-Harbig-Sporthalle der Stadt Viernheim" vom 23.6.1981 sind am 11. Juli 1981 in der gemeinsamen Ausgabe des "Viernheimer Tageblatts" und der "Viernheimer Neuen Volkszeitung" (den beiden amtlichen Verkündigungsblättern der Stadt Viernheim) veröffentlicht worden.
Sie treten somit am 12.7.1981 in Kraft.

Viernheim, den 13.7.1981

DER MAGISTRAT
DER STADT VIERNHEIM